

Änderungen im Kaufrecht

Neue Pflichten für den Handel ab dem 1. Januar 2022

Hamburg / Köln, 15. Dezember 2021



Carsten Dau, LL.M. (Tulane), Rechtsanwalt, Partner
Thomas Peter, Rechtsanwalt, Counsel



Agenda

Vorstellung

1. Überblick [2]
2. Allgemeines Kaufrecht (neuer Sachmangelbegriff, Nacherfüllung, Verkäuferregress) [6]
3. Verbrauchsgüterkaufrecht (neue Vertragstypen, Sachmangel im Verbrauchsgüterkauf, abweichende Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers, Besonderheiten für Mängelhaftungsrechte) [17]
4. Praktische Umsetzung [34]



1

Überblick



Neuregelung zur Umsetzung von EU-Richtlinien

Warenkaufrichtlinie
EU-RL 2019/771



„Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages“ vom 25. Juni 2021

Richtlinie über
digitale Inhalte EU-
RL 2019/770

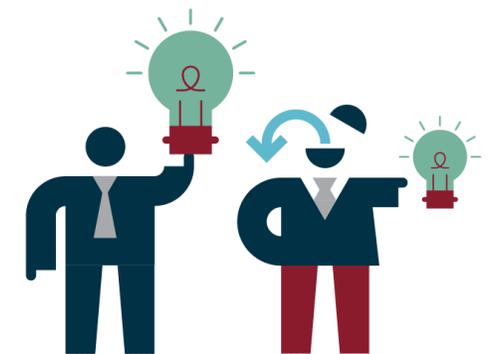


„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“, vom 26. Juni 2021

Wichtigste Änderungen

Allgemeines Kaufrecht ab dem 1. Januar 2022

- Neuregelung des **Sachmangel-Begriffs** (§ 434 BGB n. F.)
- Änderungen im Bereich der **Nacherfüllung** (§ 439 BGB n. F.)
- Änderungen im Bereich des **Verkäuferregresses** (§§ 445a, b, 478 BGB n. F.)



Wichtigste Änderungen

Verbrauchsgüterkaufrecht ab dem 1. Januar 2022

- Einführung **neuer Vertragsarten**
 - Verbraucherverträge über digitale Produkte, § 327 ff. BGB n. F.
 - Kauf einer Ware mit digitalen Elementen, § 475 ff BGB n. F.
- Ergänzende Regelungen zum **Sachmangel** (insbesondere Ausweitung der Vermutungsregelung in § 477 BGB n. F.)
- Besonderheiten für **abweichende Vereinbarungen** zum Nachteil des Verbrauchers
- Ergänzende Regelungen zu **Mängelhaftungsrechten**



2 Allgemeines Kaufrecht



2.1

Neuer Sachmangelbegriff



Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

Aktueller Sachmangelbegriff

Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang

- die vereinbarte (subjektive) Beschaffenheit hat **oder (soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist)**
- sich für die nach dem Vertrag (objektiv) vorausgesetzte Verwendung eignet
- sich (objektiv) für die gewöhnliche Verwendung eignet und die bei Sachen gleicher Art übliche Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann



Neuer Sachmangelbegriff

Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang

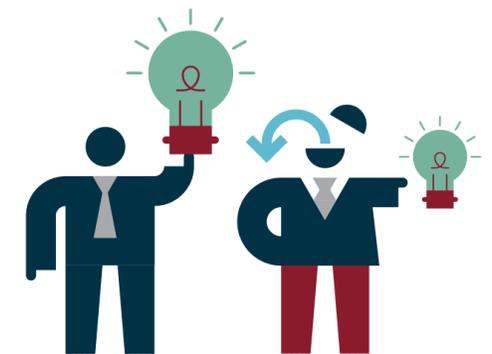
- den subjektiven Anforderungen,
- den objektiven Anforderungen **und**
- den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Gleichrang subjektiver und objektiver Kriterien!



Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

- Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2 BGB n. F.
 - Entspricht weitestgehend den Anforderungen der alten Gesetzeslage (Beschaffensvereinbarung)
 - Zusätzlich:
 - **Kompatibilität:** Fähigkeit der Ware, mit Hardware/Software zu funktionieren, die in der Regel mit Waren derselben Art genutzt werden
 - **Interoperabilität:** Fähigkeit der Ware, mit Hardware/Software zu funktionieren, die nicht in der Regel mit Waren derselben Art genutzt werden



Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

- Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 BGB n. F.
 - sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
 - eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann
 - der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat
 - Zusätzlich: Sache muss mit Zubehör einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben werden, deren Erhalt der Käufer erwarten kann



Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

- Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 BGB n. F.
 - **kein Vorrang der Beschaffenheitsvereinbarung!**
 - Ggf. notwendig: „**Negative Beschaffenheitsvereinbarung**“ (§ 434 Abs. 3 BGB n. F. - „*soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde*“)
 - Erklärung, dass und in welchem Umfang die Sache nicht die gewöhnliche und nach objektiven Kriterien zu erwartende Beschaffenheit aufweist
 - Kann grundsätzlich auch konkludent durch die Parteien vereinbart werden, d. h. durch schlüssiges Verhalten



2.2 Nacherfüllung



Neue Pflichten im Rahmen der Nacherfüllung

Regelungen zum Nacherfüllungsanspruch wurden inhaltlich ergänzt

- Ersatzpflicht von Aus- und Wiedereinbaukosten, § 439 Abs. 3 BGB n. F.
 - Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Kaufsache montiert oder installiert wurde, **bevor** die Vertragswidrigkeit offenbar wurde
- Zurverfügungstellung zum Zweck der Nacherfüllung, § 439 Abs. 5 BGB n. F.
 - Ausdrücklich aufgenommen, dass der Käufer dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung stellen muss
 - Kosten trägt allerdings der Verkäufer, § 439 Abs. 2 BGB
- Rücknahme der ersetzten Sache, § 439 Abs. 6 S. 2 BGB n. F.
 - Verkäufer muss die ersetzte Sache (im Falle einer Neulieferung) auf eigene Kosten zurücknehmen



2.3 Verkäuferregress



Veränderte Möglichkeiten im Rahmen des Herstellerregresses

- Erweiterung des Regressanspruchs, § 445a Abs. 1 BGB n. F.
 - Selbstständiger Regressanspruch wird auf Rücknahmekosten im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 VI 2 BGB erweitert (parallel zur Regelung für die Nacherfüllung)
 - Ergänzung des Anspruchs für den Fall, dass der vom Käufer geltend gemachte Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht beruht



Veränderte Möglichkeiten im Rahmen des Herstellerregresses

- Erweiterung des Regressanspruchs, § 445a Abs. 1 BGB n. F.
 - Problem: Da die Aktualisierungsverpflichtung in der Regel nur im Verhältnis Verkäufer – Käufer (Verbraucher), nicht aber im Verhältnis Lieferant – Verkäufer besteht, wird der Regressanspruch allein durch die Pflichtverletzung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher ausgelöst
 - Lieferant haftet für die Verletzung einer Pflicht, die ihn selber gar **nicht** trifft
 - Begründung: In der Regel sei nur der Hersteller in der Lage, Aktualisierungen anzubieten – Regresserweiterung diene daher der Effektivität der Aktualisierungsverpflichtung



3 Verbrauchsgüterkaufrecht



Neue Vertragstypen im Verbraucherrecht

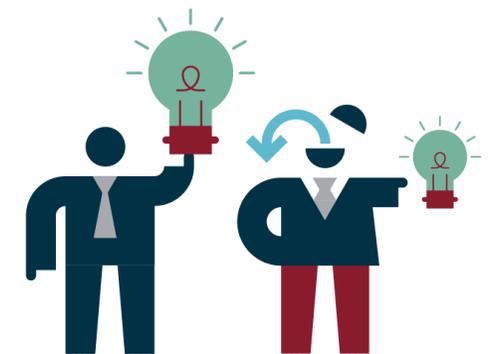
- Ab 1. Januar 2022 im **Verbraucherrecht** drei verschiedene Vertragstypen:
 - Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, §§ 327 ff. BGB n. F.
 - Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen, §§ 475 ff. BGB n. F.
 - Kaufverträge über Waren ohne digitale Elemente, §§ 434 ff. BGB n. F.
- (Im unternehmerischen Verkehr meistens § 434 ff. BGB n. F.)



Neue Vertragstypen im Verbraucherrecht

Verbraucherverträge über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen

- Digitale Inhalte sind nach § 327 Abs. 2 S. 1 BGB n. F. alle in digitaler Form erstellte Daten (z. B. Computerprogramme, Apps, Musikdateien, Spiele)
- Digitale Dienstleistungen sind nach § 327 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. (z. B. Navigationssysteme, Social Media-Dienste, Verkaufsplattformen)



Neue Vertragstypen im Verbraucherrecht

Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen

- Ware enthält digitale "Produkte" / ist mit digitalen Produkten so verbunden, dass Ware alleine nicht funktionsfähig ist
 - Beispiele: Mobiltelefone, Smart Home-Produkte, moderne Kraftfahrzeuge
- Eigene Sachmangeldefinition in § 475b Abs. 3 BGB n. F.
 - Anforderungen des § 434 Abs. 2 BGB (Gleichlauf mit rein "analogen" Waren)
 - Zusätzlich: Aktualisierungsverpflichtung, § 475b Abs. 3 und Abs. 4 BGB n. F.



Neue Vertragstypen im Verbraucherrecht

Grenzfälle:

- "Reiner" Datenträger (USB-Stick, auf dem die verkaufte Software liegt): Vertrag über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, §§ 327 ff. BGB n. F.
- Bei digitalen "Produkten" in der Ware, die nicht für die Funktionsfähigkeit notwendig sind – differenzierte Betrachtung:
 - Anwendung "reguläres" Kaufrecht für Ware (abhängig davon, ob mit notwendigem digitalem Inhalt oder ohne)
 - Anwendung der Regelungen über digitale Produkte für nicht notwendige digitale Produkte



Neue Vertragstypen im Verbraucherrecht

Kaufverträge über Waren ohne digitale Elemente ("analoge" Produkte)

- Anwendbarkeit bei den Regelungen der § 434 ff. BGB n. F.



3.2 Sachmangel im Verbrauchsgüterkauf



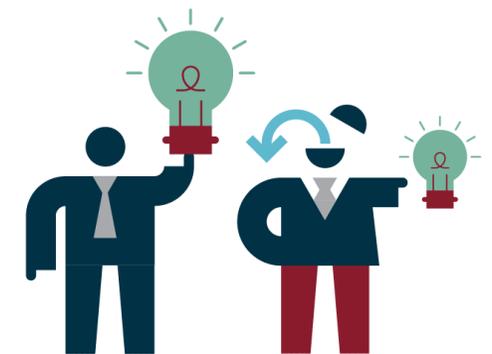
Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

- Besondere Anforderungen bei Waren mit digitalen Elementen, § 475b und 475c BGB n. F.
 - Ergänzung subjektiver Mangelbegriff: vereinbarte Aktualisierung muss bereitgestellt werden
 - Ergänzung objektiver Mangelbegriff: dem Verbraucher müssen während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Vertrages erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert werden
 - Folge: Mangelhaftigkeit der Sache kann auch erst nach Vertragsschluss und Übergabe der Sache eintreten
 - Geschuldete Aktualisierung: Funktionserhaltende Updates und Schließung von Sicherheitslücken, nicht aber Funktionserweiterung



Neufassung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.)

- Besondere Anforderungen bei Waren mit digitalen Elementen, § 475b und 475c BGB n. F.
 - Dauer der Bereitstellung der Aktualisierungen?
 - Mindestens zwei Jahre
 - Je hochwertiger das Produkt, desto länger kann mit Aktualisierungen gerechnet werden
 - Ausschluss der Haftung für Aktualisierungen nur dann, wenn der Verbraucher die Aktualisierungen nicht oder nicht sachgemäß vornimmt



Verlängerung der Beweislastumkehr (§ 477 Abs. 1 BGB n.F.)

- Vermutung, dass Mangel bei Gefahrübergang vorlag, wenn sich Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang gezeigt hat
- Neue Fassung:
 - Grundsätzlich ein Jahr nach Gefahrübergang
 - Im Fall von Sachen mit digitalen Elementen, bei denen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente vereinbart wurde, auf die Dauer der Bereitstellung oder auf zwei Jahre



3_3 Abweichende Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers



Möglichkeit abweichender Regelungen zum Nachteil von Verbrauchern

- Grundsätzliches Verbot haftungsbeschränkender Vereinbarungen (§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB n. F.)
- Besondere Anforderungen an negative Beschaffenheitsvereinbarungen, z. B. bei Abweichung von objektiven Anforderungen (§ 476 Abs.1 S. 2 n. F.)
 - Der Verbraucher vor Vertragsschluss von der Abweichung eines bestimmten Merkmals in Kenntnis gesetzt wird
 - Diese Abweichung gesondert (besondere Hervorhebung) und ausdrücklich vereinbart wird (kritisch im Online-Bereich)
 - Nicht ausreichend: Abweichung in AGB/Formularverträgen



Möglichkeit abweichender Regelungen zum Nachteil von Verbrauchern

- Verbot der Verkürzung der Verjährungsfrist auf:
 - weniger als zwei Jahre bei neuen Sachen
 - weniger als ein Jahr bei gebrauchten Sachen
- **Wichtig:** Verkürzung auf ein Jahr nur wirksam, wenn die Anforderungen der negativen Beschaffenheitsvereinbarung erfüllt sind – Verkürzung durch AGB nicht mehr möglich



3.4 Besonderheiten für Mängelhaftungsrechte



Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

- Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist
 - Bei Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann Verbraucher vom Vertrag zurücktreten
 - Wichtige Änderung: Frist läuft bereits ab Anzeige des Mangels (Nacherfüllung muss nicht ausdrücklich gefordert werden)
- Erfolgreiche Nacherfüllung
 - Fristsetzung entbehrlich, wenn sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt
 - Rücktritt also nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch möglich
 - Regelung greift auch, wenn im Zuge der Nacherfüllung ein neuer Mangel verursacht wurde



Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

- Schwerwiegender Mangel
 - Keine Nacherfüllungsfrist nötig, wenn der Mangel so schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist
- Verweigerung der ordnungsgemäßen Nacherfüllung
 - Keine Nacherfüllungsfrist nötig, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung berechtigt oder unberechtigt verweigert
 - (Alte Rechtslage: Bei unberechtigter Verweigerung nur, wenn diese „ernsthaft und endgültig“ ist)
- Offensichtliche Nichtvornahme der Nacherfüllung
 - Keine Nacherfüllungsfrist nötig, wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer die Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß erfüllen wird



Umsetzung

- Analyse des eigenen Produktportfolios
 - Welche Produkte sind von welchen Regelungen betroffen
 - Ggf. Rückstellungen an neue Haftungsrisiken anpassen
- ggf. Trennung der internen Prozesse
 - Nach Art der betroffenen Produkte
 - Für Verbrauchsgüterkauf und Geschäfte mit Unternehmern
 - Ggf. generell Verbraucherrechte gegenüber allen Kunden berücksichtigen
- Ggf. Prozesse neu aufsetzen (z. B. Thema Mangelanzeige)
- Schulung des Personals (insbesondere zu Umgang mit Verbrauchern)
- AGB anpassen



Fragen?



Carsten Dau, LL.M. (Tulane)
Rechtsanwalt / Partner

+49 40 55436 4066
carsten.dau@osborneclarke.com



Thomas Peter
Rechtsanwalt / Counsel

+49 221 5108 4142
thomas.peter@osborneclarke.com